



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 13- TTVL 1115-1/2014-4-11

Frau Barsch

Tel. +49 30 9020 3086

Christine.Barsch@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

11. August 2022

Rundschreiben IV Nr. 36/2022

Bekanntgabe von Änderungsstarifverträgen sowie Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden und Praktikantinnen/Praktikanten im Bereich der TdL aufgrund der Tarifeinigung vom 29. November 2021

Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis)

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben in Potsdam am 29. November 2021 eine Tarifeinigung erzielt.

Das Unterschriftenverfahren für die als Anlage beigefügten Änderungsstarifverträge ist nunmehr abgeschlossen. Damit sind die Änderungsstarifverträge rechtskräftig geworden.

Diejenigen Ansprüche aus den Tarifverträgen, die sich aus rückwirkend in Kraft getretenen Regelungen ergeben, entstehen erstmals nach der Bekanntgabe dieses Rundschreibens und sind an dem darauffolgenden Zahltag fällig (z. B. § 24 Abs. 1 TV-L). Die Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach deren Fälligkeit von der/dem Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

1. Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den **Entgeltgruppen 1 bis 15** mit Stand vom 1. Januar 2021 werden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht. Die für die Zeit ab dem 1. Dezember 2022 maßgebenden Tabellenentgelte (Anlage B zum TV-L) sind dem als **Anlage 1** beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L zu entnehmen.

Die Tabellenentgelte für das **Pflegepersonal** und für die Beschäftigten im **Sozial- und Erziehungsdienst** mit Stand vom 1. Januar 2021 werden ebenfalls zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht. Die für die Zeit ab dem 1. Dezember 2022 maßgebenden Beträge der Entgelttabellen für Pflegekräfte (Anlage C zum TV-L) sowie für Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) sind dem als **Anlage 1** beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L zu entnehmen.

2. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe

Die Tabellenentgelte der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder werden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht.

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

3. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte nach Anlage E zum TV-L für die Zeit ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 %. Die entsprechenden Werte für diesen Zeitraum sind dem als **Anlage 1** beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L zu entnehmen.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die bisher gezahlten Beträge weiter; für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, wirken sich die Entgelterhöhungen dagegen erhöhend auf die Bereitschaftsdienstentgelte aus, weil die Bezahlung der Bereitschaftsdienste an die Bezahlung der unter § 6 TV-L fallenden Arbeitszeit anknüpft (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L).

4. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L

Die Zulagen für Beschäftigte im Geltungsbereich des § 43 TV-L, die ständig Wechselschichtarbeit bzw. ständig Schichtarbeit leisten (§ 8 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1

TV-L), werden ab **1. Januar 2022** von 105,00 € bzw. 40,00 € monatlich auf **150,00 €** bzw. **60,00 €** monatlich angehoben. Hierzu wurde in § 43 eine gesonderte Regelung vereinbart.

Nicht angehoben wurden

- die Zulagen für Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit bzw. ständig Schichtarbeit leisten (§ 8 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 TV-L), aber **nicht** unter den Geltungsbereich des § 43 TV-L fallen, sowie
- die Zulagen für Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit bzw. nicht ständig Schichtarbeit leisten (§ 8 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 TV-L).

Die Beträge der Zulagen für ständige Wechselschicht- bzw. ständige Schichtarbeit sind **nicht dynamisch** und werden deshalb ab dem 1. Dezember 2022 nicht erhöht. Die Zulagen für ständige Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit betragen daher außerhalb des Geltungsbereichs des § 43 TV-L weiterhin **105,00 €** bzw. **40,00 €** monatlich und im Geltungsbereich des § 43 TV-L dann weiterhin **150,00 €** bzw. **60,00 €** monatlich. Die Zulagen für nicht ständige Wechselschicht- bzw. nicht ständige Schichtarbeit betragen weiterhin **0,63 €** bzw. **0,24 €** pro Stunde.

5. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Abs. 3 TV-L

Die allgemeine Entgeltanpassung ab 1. Dezember 2022 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit aus, da sich die Berechnungsgrundlage aufgrund des erhöhten Tabellenentgelts zur Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe ändert.

6. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L

Die Garantiebeträge sind **nicht dynamisch** und werden deshalb ab dem 1. Dezember 2022 nicht erhöht. Sie betragen weiterhin **100,00 €** bzw. **180,00 €**.

7. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Die Bemessungsgrundlage des gem. § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L fortgeltenden Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963) erhöht sich mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie beträgt daher vom 1. Dezember 2022 **8,73 €**.

Hieraus leiten sich folgende Zuschläge ab:

Zuschlagsgruppe		Betrag in Euro vom 1. Dezember 2022 an
I	5%	0,44
II	6%	0,52
III	8%	0,70
IV	10%	0,87
V	12%	1,05
VI	14%	1,22
VII	16%	1,40
VIII	20%	1,75
IX	25%	2,18
X	31%	2,71

Die Taucherzuschläge bleiben vom 1. Dezember 2022 an **unverändert**.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMTG/BMT-G-O Anwendung fand, gilt für die Dauer der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeiten weiterhin der Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G. Die nach diesem Tarifvertrag vom 1. Dezember 2022 an geltenden Beträge entnehmen Sie der **Anlage 9** zu diesem Rundschreiben.

8. Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L

Die ab dem Kalenderjahr 2022 geltenden Beitragsbemessungssätze sind § 2 Nr. 1 des als **Anlage 1** beigefügten Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-L zu entnehmen.

9. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H. und
- vor dem 1. Dezember 2022 zustehende Entgeltbestandteile **2,52 v.H.**

(vgl. § 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-L, beigefügt als **Anlage 1** dieses Rundschreibens).

10. Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Abs. 10 i. d. F. des § 42 Nr. 2 TV-L

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich ab dem 1. Dezember 2022 in den Fällen des § 42 Nr. 2 TV-L jeweils von 21,52 € auf **22,12 €**.

11. Zulagen für Beschäftigte im Gesundheitsbereich

11.1. Universitätsklinikzulage

Die Zulage für Pflegekräfte an Universitätskliniken (Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 1 und Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L) wird ab dem **1. Januar 2022** von 125,34 € auf **140,00 €** monatlich erhöht.

Die in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesene Höhe der Zulagen verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (vgl. Satz 2 der jeweiligen Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 1 bzw. 2 der Entgeltordnung zum TV-L und § 50 Nr. 3 Satz 2 TV-L). Die Pflegezulage erhöht sich daher ab dem 1. Dezember 2022 auf **143,92 €**.

11.2. Zulage für Beschäftigte in besonderen Infektionsabteilungen bzw. Infektionsstationen (Satz 1 Buchst. a der Vorbemerkung Nr. 9 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L)

Die Zulage für Beschäftigte der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind, ausüben (Buchst. a des Satzes 1 der Vorbemerkung Nr. 9 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L), wird ab dem **1. Januar 2022** von 90,00 € auf **150,00 €** monatlich erhöht.

Die Zulagen nach den Buchst. b bis g des Satzes 1 der Vorbemerkung Nr. 9 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L betragen weiterhin **90,00 €** monatlich.

Die Zulagen nach der Vorbemerkung Nr. 9 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L sind **nicht dynamisch** und werden deshalb ab dem 1. Dezember 2022 nicht erhöht.

11.3. Zulagen für Beschäftigte in Einheiten für Intensivmedizin (Vorbemerkung Nr. 10 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L)

Die Zulage für Beschäftigte der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, wird ab dem **1. Januar 2022** von 90,00 € auf **150,00 €** monatlich erhöht.

Die vorgenannte Zulage ist **nicht dynamisch** und wird deshalb ab dem 1. Dezember 2022 nicht erhöht.

11.4. Zulage für Beschäftigte in Gesundheitsberufen an Universitätskliniken

Folgende Beschäftigte an Universitätskliniken erhalten ab **1. Januar 2022** eine Zulage in Höhe von **70,00 €** monatlich:

- Diätassistentinnen und Diätassistenten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L),
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung zum TV-L),
- Logopädinnen und Logopäden (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L),
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseur und medizinische Bademeister (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L),
- medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 der Entgeltordnung zum TV-L),
- medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 der Entgeltordnung zum TV-L),
- pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 der Entgeltordnung zum TV-L),
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 der Entgeltordnung zum TV-L) und
- biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten und chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

Die Zulage ist dynamisch und erhöht sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen entsprechend, erstmals zum 1. Dezember 2022 auf **71,96 €** monatlich.

12. Besitzstandszulagen für frühere VergütungsgruppENZulagen (§ 9 TVÜ-Länder)

Soweit eine VergütungsgruppENZulage aufgrund § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht.

13. Kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-Länder)

Die Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder erhöht sich ab 1. Dezember 2022 um 2,8 % von 125,47 € auf **128,98 €**.

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen

Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 2,8 % erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ- Länder.

14. Strukturausgleich (§ 12 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Strukturausgleiche sind **nicht dynamisch** und verändern sich deshalb am 1. Dezember 2022 nicht.

15. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. Dezember 2022 in gleicher Weise erhöht wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L. Die erhöhten Beträge sind dem als **Anlage 2** beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVÜ-Länder zu entnehmen.

16. Besitzstandszulage für die frühere Programmierzulage (§ 29f Abs. 2 TVÜ-Länder)

Die Programmierzulage, die Beschäftigten als Besitzstand über den 31. Dezember 2020 hinaus gewährt wird (§ 29f Abs. 2 TVÜ-Länder), ist **nicht dynamisch**. Sie beträgt weiterhin **23,01 €**.

17. Angleichungszulage für Lehrkräfte (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Die monatliche Angleichungszulage von **105,00 €** ist **nicht dynamisch** und verändert sich deshalb am 1. Dezember 2022 nicht.

18. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge sind dem als **Anlage 1** beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L zu entnehmen.

19. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Funktionszulagen für

- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und

- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge sind dem als **Anlage 1** beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV- L zu entnehmen.

20. Techniker- und Meisterzulage sowie Außendienstzulage in der Steuerverwaltung nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Technikerzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 9 Unterabschnitt 1, Abschnitt 19, Abschnitt 22 Unterabschnitt 1, die Meisterzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 3, Abschnitt 15, Abschnitt 23, Abschnitt 24 Unterabschnitt 2 sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung nach der Vorbemerkung zu Abschnitt 21 des Teil II der Entgeltordnung zum TV-L sind **nicht dynamisch**. Sie betragen weiterhin **23,01 €** bzw. **38,35 €** (Techniker- und Meisterzulage) und **17,05 €** bzw. **38,35 €** (Außendienstzulage Steuerverwaltung).

21. Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind **nicht dynamisch**. Sie betragen weiterhin **61,36 €, 40,90 €** bzw. **30,68 €**.

22. Zulagen für Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß:

- Nr. 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L,
 - Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L sowie
 - Nr. 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L
- verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. Die in Satz 1 genannten Zulagen sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen; die ab 1. Dezember 2022 geltenden Zulagenbeträge sind dem als **Anlage 1** beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L zu entnehmen.

Die Zulage nach § 43 Nr. 8 TV-L ist **nicht dynamisch** und beträgt weiterhin **45,00 €** monatlich.

23. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L). Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge sind dem als **Anlage 1** beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L zu entnehmen.

24. Auszubildende, dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG, die monatlichen Ausbildungs- und Studienentgelte der dual Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a TVdS-L sowie die monatlichen Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag von **50,00 €** erhöht.

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L Pflege sowie die monatlichen Ausbildungs- und Studienentgelte der dual Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, c oder d TVdS-L werden ab 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag von **70,00 €** erhöht.

Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Ausbildungs-, Studien- und Praktikantenentgelte sind den als **Anlagen 4, 5, 7 und 8** beigefügten Änderungstarifverträgen zu entnehmen [Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVA-L BBiG (Anlage 4), Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVA-L Pflege (Anlage 5), Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TVdS-L (Anlage 7) und Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV Prakt-L (Anlage 8)].

25. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Die für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 an geltenden Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer, die unter den Pkw-Fahrer-TV-L fallen, sind dem als **Anlage 3** beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) zu entnehmen.

26. Erschwerniszuschläge für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst nach § 51 TV-L

Für die unter 51 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich die Erschwerniszuschläge nach 51 TV-L Nr. 2 TV-L für die Zeit vom 1. Dezember 2022 an. Die Höhe der vom 1. Dezember 2022 an geltenden Erschwerniszuschläge ist § 1 Nr. 5 des als **Anlage 1** beigefügten Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-L zu entnehmen.

27. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Grenzbeträge nach § 39 Abs. 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab und ändern sich demnach aufgrund der Tarifeinigung 2021 nicht. Sie betragen im Jahr 2022 daher einheitlich in den Tarifgebieten Ost und West:

	in den Fällen des	
	§ 39 Abs. 1 ATV	§ 39 Abs. 2 ATV
bis 31. März 2022	7.880,32 Euro	7.951,34 Euro
ab 1. April 2022	8.022,17 Euro	8.094,46 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	12.835,46 Euro	12.285,76 Euro

28. Theaterbetriebszulage

Die vom 1. Dezember 2022 an geltenden Beträge sind der **Anlage 12** zu entnehmen.

29. Stundenentgelte und Zeitzuschläge

Die ab 1. Dezember 2022 maßgebenden Tabellen der Stundenentgelte und Zeitzuschläge für die Beschäftigten, die unter den TV-L fallen, einschließlich entsprechender Tabellen

- für das Pflegepersonal (§ 43 TV-L),
- für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 52 TV-L)

sind den **Anlagen 10 und 11** zu entnehmen.

Im Auftrag

Neidenberger

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.